



für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2017;
Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen im Landkreis Reutlingen;
Kostenbeitrag**

Beschlussvorschlag:

1. Die laufende Geldleistung wird im Haushaltsjahr 2017 weiterhin in der gesplitteten Höhe von 5,50 EUR für Kinder unter 3 Jahren und 4,50 EUR für Kinder über 3 Jahren bewilligt.
2. Die Kostenbeitragstabelle mit Gültigkeit ab 01.05.2012 ist weiterhin Grundlage der Festsetzung für Kostenbeiträge in der Kindertagespflege.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

	Anteil Landkreis:	3.259.000 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege	Im Haushaltsplanentwurf veranschlagte HH-Mittel: Aufwand: Erträge: FAG und Kostenbeiträge Zuschussbedarf:	 6.566.000 EUR 2.130.000 EUR <u>1.177.000 EUR</u> 3.259.000 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit Beschluss des Kreistages vom 21.07.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0458) wurden die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen und die Elternbeiträge aufgrund der geänderten Zuschüsse aus dem Finanzausgleich und der Änderung des der Tagespflegeperson zustehenden Stundensatzes neu festgesetzt.

Seither wurde jährlich überprüft, ob bei der Kostenbeitragstabelle eine Anpassung aufgrund der aktuellen Anzahl der betreuten Kinder und der jeweiligen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erforderlich ist. Außerdem erfolgte ein Vergleich mit den aktuellen Gebühren für Kindertagesstätten.

Die letzte Überprüfung erfolgte im Jahr 2015 (KT-Drucksache Nr. IX-0135) mit dem Ergebnis, dass es keinen Anlass zu einer Veränderung gab.

Dies ist auch für das Jahr 2017 absehbar. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Kostenbeitragstabelle ein weiteres Jahr anzuwenden.

Bereits in den Beratungen zum Haushalt 2016 wurde die Frage, ob hinsichtlich der Stundensätze für die Tagespflegepersonen von den Empfehlungen der landesweiten Arbeitsgruppe Kindertagespflege (4,50 EUR für über 3-Jährige, 5,50 EUR für unter 3-Jährige) abgewichen werden soll, intensiv diskutiert. Von den Tagespflegepersonen wurde eine einheitliche Vergütung in Höhe von 5,50 EUR pro Stunde gefordert.

Die Höhe der Stundensätze wird aktuell in der landesweiten Arbeitsgruppe Kindertagespflege erörtert. Diese hat den Auftrag, die Empfehlungen zu überarbeiten und hierbei die allgemeinen Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Eine Entscheidung ist nach aktuellen Informationen erst im Laufe des Jahres 2017 zu erwarten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stundensätze bis dahin weiterhin nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu gewähren.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Laufende Geldleistung Kindertagespflegeperson

Die laufende Geldleistung wurde, verbunden mit einer deutlichen Erhöhung des bis dahin geltenden Stundensatzes von einheitlich 3,90 EUR, zum 01.05.2012 für Kinder unter 3 Jahren auf 5,50 EUR pro Stunde und für Kinder über 3 Jahren auf 4,50 EUR pro Stunde festgelegt. Eine aktuelle landesweite Untersuchung hat ergeben, dass von 46 Jugendämtern in Baden-Württemberg 22 Jugendämter einen einheitlichen Stundensatz von 5,50 EUR gewähren.

Die Stundensätze werden seit 2015 landesweit intensiv diskutiert. Der Landesverband Kindertagespflege, der die bisher geltenden Empfehlungen mit erarbeitet hat, beschloss in seiner Mitgliederversammlung am 20.06.2015 unter anderem die Forderung auf eine Erhöhung des Stundensatzes auf einheitlich 7,50 EUR - unabhängig vom Alter des Kindes. Diese Forderung wurde auf Landesebene eingebracht.

Die Verwaltung hat Anfang 2016 den Kommunalverband für Jugend und Soziales sowie den Landkreistag Baden-Württemberg gebeten, die Empfehlungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Erfüllung des Rechtsanspruches für unter 3-Jährige sowie der unterschiedlichen Anwendungspraxis in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu überarbeiten.

Das Thema wurde von dort in die Sitzung der landesweiten Arbeitsgruppe am 18.02.2016 eingebracht. Im Hinblick auf die anstehende Landtagswahl zeigte die Arbeitsgruppe eine eher abwartende Haltung. Es bestand auch keine Einigkeit unter den kommunalen Landesverbänden, ob es einen einheitlichen Stundensatz oder eine Anpassung der gesplitteten Vergütung geben soll.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, die Landesarbeitsgruppe Kindertagespflege konkret zu beauftragen, einen Vorschlag zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen und zur Erhöhung der laufenden Geldleistung zu erarbeiten und dem Landesjugendhilfe-ausschuss vorzulegen. Aufgrund der Aussagen im Koalitionsvertrag, eine Beteiligung des Landes am Aufwand der Kindertagespflege in Aussicht zu stellen, finden derzeit auf Landesebene Gespräche der in der Landesarbeitsgruppe vertretenen Spitzenverbände mit dem Kultusministerium statt. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

In der letzten Sitzung der Landesarbeitsgruppe am 29.09.2016 wurden die Positionen ausgetauscht und an die Vertreter des Landes nochmals die Erwartung einer finanziellen Beteiligung formuliert. Mit dem Ergebnis einer neuen Empfehlung ist erst im Laufe des Jahres 2017 zu rechnen.

Eine Erhöhung der laufenden Geldleistung für Kinder über 3 Jahren auf 5,50 EUR würde einen Mehraufwand von ca. 400.000,00 EUR bedeuten. Angesichts der noch ausstehenden Empfehlung der landesweiten Arbeitsgruppe schlägt die Verwaltung vor, die landesweite Empfehlung abzuwarten.

Hierbei sind auch die zusätzlichen Leistungen, die von den Städten und Gemeinden gewährt werden, zu berücksichtigen. Die Vergütungen in Baden-Württemberg sind im bundesweiten Vergleich nach wie vor recht hoch. Der durchschnittliche Stundensatz lag nach einer Studie des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz im Jahr 2015 bei 4,35 EUR.

2. Kostenbeitrag

2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land Baden-Württemberg erhält der Landkreis Reutlingen jährlich Zuweisungen nach § 29 c FAG. Diese Zuweisung ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu verwenden. Nach § 29 c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern von U3-Kindern zu berücksichtigen.

Seit 01.01.2014 werden die FAG-Leistungen mit einem Satz von 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung bemessen. Ab 2015 wurde die Berechnung der FAG-Leistung von bisher 3 Betreuungskorridoren auf 6 Betreuungskorridore geändert.

2.2 Erfahrungen und Auswirkungen im Landkreis Reutlingen

Entwicklung der Fallzahlen und Finanzen Kindertagespflege im Landkreis

Fallzahlen	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Gesamt	598	697	843	855	955

Finanzen	Rechnungsergebnis 2011 in EUR	Rechnungsergebnis 2012 in EUR	Rechnungsergebnis 2013 in EUR	Rechnungsergebnis 2014 in EUR	Rechnungsergebnis 2015 in EUR
Ausgaben: Pflegegeld und Versicherungsleistungen	1.955.482,33	3.026.912,97	4.022.683,00	4.593.977,00	5.134.650,00
Einnahmen: FAG (85 %) Kostenbeitrag	235.366,00 469.452,82	979.292,65 646.501,00	1.183.678,55 814.708,00	1.042.477,40 847.771,11	1.604.161,65 993.638,07
Zuschussbedarf	1.250.663,51	1.401.119,32	2.024.296,45	2.703.728,49	2.536.850,28
Zuschussbedarf pro Kind	2.091,41	2.010,21	2.401,30	3.162,26	2.656,46

2.3 Kostenbeiträge Eltern

Die Berechnung bisher erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Mustertabelle, welche die Kommunalen Spitzenverbände entwickelt und empfohlen haben. Auf die KT-Drucksachen Nrn. VIII-0458 und VIII-0083 wird verwiesen. Zunächst wird die Förderungsleistung, das heißt, die Vergütung der Tageseltern als Basis für den Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe herangezogen. Dann erfolgt eine einkommensabhängige Berechnung der Beiträge.

Bei den unter 3-Jährigen werden die zur Verfügung stehenden FAG-Mittel entsprechend in Abzug gebracht. Die zugewiesenen FAG-Mittel können mit max. 85 % des Gesamtbetrages auf die zu entrichtenden Kostenbeiträge aufwandsreduzierend angerechnet werden. Die restlichen 15 % entfallen auf die fachliche Begleitung.

Für die jeweiligen Einkommensgruppen erfolgt, ausgehend vom Betrag der höchsten Einkommensgruppe, eine Reduzierung um jeweils 20 %. Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 23.000,00 EUR wird kein Kostenbeitrag erhoben. Als Anlage 1 ist die Kostenbeitragstabelle beigefügt.

Die Erhöhung der FAG-Beträge seit 2010 geht einher mit einer steigenden Zahl der unter 3-Jährigen, die in der Kindertagespflege betreut werden. Damit wurde dem Ziel, mehr Betreuungsplätze für unter 3-Jährige zu schaffen, Rechnung getragen. Zur Erläuterung werden die Beträge pro Betreuungsstunde seit 2012 dargestellt:

	2012	2013	2014	2015	2016
FAG-Leistungen (max. 85 % des Gesamtbetrages) in EUR	979.292,65	1.183.678,55	1.042.477,40	1.604.161,65	1.810.804,30
Anzahl Kinder Unter 3	237	286	332	405	419
Betrag pro Kind in EUR	4.132,74	4.138,74	3.139,99	3.960,89	4.321,73
Betrag pro Betreuungsstunde in EUR	3,88	3,93	2,91	3,36	3,49

Die Anrechnung der Beträge pro Betreuungsstunde führt damit seit 2012 nur zu geringfügigen Schwankungen.

Die FAG-Beträge sind abhängig von der Anzahl der unter 3-Jährigen mit Stichtag 01.03. des vorangegangenen Kalenderjahres. Daher ist eine konkrete Prognose für die künftigen Beträge pro Betreuungsstunde nicht möglich. Eine jährliche Überprüfung kann nach Eingang des Zuweisungsbescheides erfolgen.

Der von den Kommunalen Spitzenverbänden geforderten Harmonisierung von Elternbeiträgen gegenüber Kindertageseinrichtungen ist Rechnung getragen. Bei den unter 3-Jährigen werden die FAG-Mittel einbezogen.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage des Stundensatzes aus Sachaufwand und Förderleistung der Tagespflegeperson gerechnet. Der Anspruch der Tagespflegeperson besteht jedoch neben diesen beiden Posten auch auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. In Anlage 2 ist dargestellt, welche zusätzlichen Kosten der Sozialversicherung bei beispielhaften Pflegeverhältnissen pro Monat zusätzlich anfallen ohne Berücksichtigung der Vermittlungs- und Betreuungskosten. In 2015 hat sich der Aufwand hierfür auf knapp 0,5 Mio. EUR belaufen.

Eine Angleichung der Kostenbeiträge wird spätestens im Zusammenhang mit einer Veränderung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen notwendig werden.